

München, 25.01.11

Berichterstattung
zum Verfahren gegen
RA Stephan Lucas
2. Tag

Erwartungsvolle Spannung herrscht unter den Zuhörern auf den vollbesetzten Stuhlreihen, auf denen auch die Spiegelreporterin Friedrichsen auszumachen ist.

Heute sollen die beiden Richter vernommen werden, die in ihrer (gemeinsamen) dienstlichen Stellungnahme dem Revisionsvorbringen von RA Lucas widersprochen hatten.

Das Gericht beginnt mit der Vernehmung von STA als Gruppenleiter Ballis (vormals RiLG). Staatsanwalt Ballis wiederholt die Angaben aus der dienstlichen Stellungnahme, wonach „zu keinem Zeitpunkt“ Strafober-/untergrenzen oder Zusagen gemacht wurden. Das Gespräch mit RA Lucas habe vermutlich nach dem 3. Prozesstag stattgefunden. Auf die anders lautende Prozessberichterstattung geht weder das Gericht noch die Staatsanwaltschaft ein, weshalb die Vernehmung durch diese nach gut 15 Minuten beendet ist.

Nachdem das Gericht der Verteidigung das Wort erteilt, hält Verteidiger Wächtler dem Zeugen Auszüge aus den Prozessberichten der örtlichen Presse vom 1.-3. Prozesstag mit teilweise wörtlich zitierten Äußerungen des Vors.RiLG Haeusler vor.

1. Tag: 11 Jahre stehen im Raum – bei Geständnis etwas mehr als 5 Jahre
Lucas spricht von Freispruch
10 Jahre drohen – nur bei Nennung von Hintermännern können es
5 werden

2. Tag: Es drohen 11 Jahre – Angebot Haeusler: 5 Jahre. – Lucas: Freispruch
Lucas erklärt, Mdt mache keine Aussage, auch nicht bei Versprechen
einer niedrigeren Strafe - Haeusler: 2-stellig
- 3.Tag: RiLG Haeusler warnt den Angeklagten, dass bei fortlaufendem
Schweigen es wohl nicht zu einer Strafe unter 10 Jahren komme
Ultimatum abgelaufen. Bei Schuldspruch für 10 Jahre hinter Gitter.
24. Tag: (Urteil) 11 Jahre standen im Raum. Bei einem Geständnis wären es
unter 5 Jahren gewesen.

In einer Protokollmitschrift von RA Lucas, die von der Verteidigung
mit der Anmerkung einer doch erstaunlichen Übereinstimmung mit
den Presseberichten dem Gericht übergeben wird, heißt es

Schwerstkriminalität: 7 Jahre

Bei Geständnis / §31: 5 Jahre möglich

Kein Geständnis: 2-stellig

Zu all dem sagt der Zeuge, dass die Presseberichterstattung nicht kor-
rekt sei, die Reporter diese Zahlen jedenfalls nicht von ihm haben. Es
habe keine Strafmaßnennungen, keine Zahlen gegeben. Es gab auch
kein Ultimatum. Es gab keine Zusage oder Ankündigung einer be-
stimmten Strafe.

RA Wächtler kam dann auf ein anderes Verfahren (gegen Z.) vor dem
Landgericht Augsburg zu sprechen, in dem die Verteidiger in der Re-
vision ebenfalls einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfah-
rens vorgetragen hatten, indem nämlich auch dort die Nichteinhaltung
gemachter Zusagen hinsichtlich eines bestimmten Strafmaßes gerügt
wurde. In der dienstlichen Stellungnahme der RiLG Haeusler und Bal-
lis wurde eine solche Zusage ebenfalls bestritten.

Auch hier wiederholte der Zeuge, dass es solche Zusagen nicht gege-
ben habe und dass man ihn oder RiLG Haeusler falsch verstanden ha-
ben müsse. Als RA Wächtler dem Zeugen vorhielt, dass alle, also
Presse, Angeklagter Lucas und die Verteidiger in dem anderen Ver-
fahren den Zeugen falsch verstanden haben müssten, antwortete der
Zeuge, dass er dem nichts hinzuzufügen habe.

Dann griff Verteidiger Dr. Bockemühl eine Bemerkung des Zeugen
auf, wonach im Verlaufe des Verfahrens das Ergebnis eines Parallel-
verfahrens (G) mit 7 Jahren angesprochen wurde. Er fragte, ob es denn
Vergleichszahlen gegeben habe, beispielsweise für Streitiges Durch-
verhandeln oder abgekürztes Verhandeln durch Geständnis.

Dazu der Zeuge:“ Das kann ich nicht ausschließen.“

Diese Antwort führte zu einem Antrag von Dr. Bockemühl nach §183 GVG und gleichzeitig einer Aufforderung an das Gericht, den Zeugen gemäß §55 StGB zu belehren.

Der Antrag nach §183 GVG wird abgelehnt (die Zeugenaussage sei noch nicht beendet!), allerdings erfolgte eine Belehrung gemäß § 55 StPO.

In der weiteren Befragung durch RA Dr. Bockemühl bestritt der Zeuge dann, dass er gesagt habe, er könne nicht ausschließen, dass Vergleichszahlen genannt worden sind.

Der Zeuge bleibt dann trotz eines entsprechenden Antrages unbeeidigt. Ein weiterer Antrag von Dr. Bockemühl nach §174 III S.1 (analog) zu verfahren wurde abgelehnt, weil der Zeuge erklärt hatte, es sei doch selbstverständlich, dass er sich mit Vors. RiLG Haeusler während der Mittagspause nicht in Verbindung setzen werde.

Nach der Mittagspause wurde zunächst der Vertreter der Aichacher Zeitung gehört, deren Bericht vom 25.09.2007 (Berichterstattung nach Urteil) als Beleg für die Richtigkeit der Behauptung Lucas (Strafe mit einer 4 vor dem Komma) von der Verteidigung ins Spiel gebracht worden war.

„Bei einem vollen Geständnis stand eine Strafe unter 5 Jahren im Raum.“

Nach Belehrung gem. §53 I S.1 Nr.5 StPO verweigerte der Zeuge die Aussage und sollte entlassen werden.

RA Wächtler überraschte Gericht und Staatsanwaltschaft mit der Frage an den Zeugen, ob dieser denn immer wahrheitsgemäß berichte, wenn er berichte. Dies bekräftigte der Zeuge mit Nachdruck.

Dann erschien Vors. RiLG Haeusler.

An das Gespräch im Dienstzimmer könne er sich vage erinnern. Das Gespräch war im Laufe eines Vormittags. Mehr könne er heute nicht mehr sagen. Gespräche werden regelmäßig in der Hauptverhandlung geführt, nicht außerhalb. Bei diesem Gespräch habe er schon im Vorfeld gesagt, dass „wir keine Wasserstandsmeldungen abgeben“.

Auf Frage des Gerichts, was genau besprochen wurde, meint der Zeuge, dass er keine Details mehr wisse. Gespräche würden grundsätzlich nur in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft geführt und Zusagen über Strafmaße ohne Anwesenheit der Staatsanwaltschaft würden nicht gemacht. Zahlen wurden genannt, aber er habe keine Zahl genannt. Irgendeiner Zahl widersprochen habe er sicher nicht,

aber gesagt, zu diesem Zeitpunkt sei es zu früh, darüber zu reden.

Im Verlaufe einer Hauptverhandlung belehre er den Angeklagten aus Fairnessgründen darüber, was verhandelbar sei. Es sei aber nicht so, dass er auf etwas Bestimmtes hinauswolle. Wenn ein Geständnis komme, sei er bereit, es zu honorieren. Er könne sich aber nicht erinnern, ob er eine Strafobergrenze genannt habe.

Während des Verfahrens habe er nicht mit Dritten über Strafobergrenzen / untergrenzen geredet („möchte ich fast ausschließen“).

Die Frage der Staatsanwaltschaft, ob er sich an ein Gespräch mit dem Reporter erinnern könne (Bericht 1. Tag der Hauptverhandlung) beantwortet er mit „Nein“.

Dann fragt RA Wächtler, warum man RA Lucas überhaupt habe kommen lassen, wenn man doch keine Zusagen außerhalb der Hauptverhandlung mache.

Der Zeuge: „Ich habe gesagt, dass er gar nicht kommen soll. Wenn jemand mit uns sprechen will, hören wir ihn aber an.“

Auf die Frage von Wächtler, ob in der Hauptverhandlung Zahlen genannt wurden, insbesondere ob (Vergleichs) Zahlen aus dem Parallelverfahren (G) genannt wurden, sagt der Zeuge, „erstens mache ich das nie“ und „zweitens kannte ich das Verfahren G wohl gar nicht. Beim besten Willen kann ich mich nicht erinnern. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass ich hier ausnahmsweise Zahlen genannt habe.“

Auf das Ultimatum angesprochen (Berichterstattung 3. Tag) sagt der Zeuge, dass es einen „Point of no return“ gäbe, nach dem ein Geständnis nichts mehr nütze. Es könne sein, dass die Presse dies als Ultimatum verstanden habe.

Auf den Vorhalt von RA Wächtler, dass „eine Verurteilung unter 10 Jahren bei weiterem Schweigen nicht möglich sei“ (Bericht 3. Tag) und die Frage, ob er so etwas gesagt habe, sagt der Zeuge: „Ich kann das nicht ausschließen. Das muss wohl gefallen sein. Aber in welchem Zusammenhang..... kann ich nicht sagen.“

Auf Vorhalt weiterer teilweise wörtlicher Wiedergabe von Äußerungen des Zeugen in der Hauptverhandlung sagt der Zeuge: „Wenn mich ein Pressevertreter wörtlich zitiert, muss er es ja aus der öffentlichen Hauptverhandlung haben. Ich sage nicht, dass der Herr in der Zeitung mich missverstanden hat. Aber es gibt eine verkürzte Darstellung.“

Frage Wächtler: „Können Sie sich vorstellen, dass RA Lucas Sie im Sinne seines Vortrags in der Revision verstanden haben könnte?“

Der Vorsitzende schaltet sich ein und weist diese Frage als „spekulativ“ zurück, worauf Wächtler die Frage zurückzieht.

Im Sitzungssaal entstand jedoch der Eindruck, dass der Zeuge diese Frage durchaus mit „Ja“ beantwortet hätte.

Im Ergebnis war dies ein guter Tag für die Verteidigung und RA Lucas.

Nächster Termin 04.02.2011, 9Uhr

Rolf Grabow

Rechtsanwalt

Prozessbeobachter für die Strafverteidigervereinigungen